



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Herrn  
Sebastian Steineke

über  
Kreistagsbüro

AMT: Bau- und Umweltamt  
Amtsleitung  
BEARBEITER: Frau Jana Kolterjahn, Zimmer 167  
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
E-MAIL: jana.kolterjahn@opr.de  
TELEFON: 03391 6886000  
TELEFAX: 03391 6886071

DATUM: Neuruppin, 05.10.2021

**Dorfstraße Radensleben**  
Ihre Anfrage vom 02.10.2021

Sehr geehrter Herr Steineke,

auf Ihre Anfrage vom 02.10.2021 zur Dorfstraße Radensleben kann ich Ihnen mitteilen:

**1. Handelt es sich bei obigem Straßenabschnitt tatsächlich um ein Denkmal?  
Wenn ja aus welchen Gründen (bitte genau aufschlüsseln)?**

Die Radenslebener Dorfstraße (Abschnitt von Landesstraße bis zum Ortsausgang Papsthum) ist als „Pflasterstraße mit Sommerweg und Baumreihen, Dorfstraße, 16818 Radensleben (Stadt Neuruppin)“ gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg am 06. Mai 2013 in die Denkmalliste eingetragen worden.

Die Denkmalbegründung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege liegt der unteren Denkmalschutzbehörde vor und kann jederzeit in Kopie an Interessenten weitergegeben werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde hegt keine Zweifel am Denkmalwert des in Rede stehenden Abschnitts der Dorfstraße in Radensleben.

**2. Ausweislich der Berichterstattung in der MAZ ist folgender Sachverhalt einschlägig:**

*„Schließlich gibt es eine Planung aus dem Jahr 2013, der die Denkmalschutzbehörde zugestimmt hat. Das bestätigt auch der Landkreis. Damals sei bei der sogenannten Interessenabwägung entschieden worden, dass das öffentliche Interesse höher einzustufen sei als der Denkmalschutz. Neuruppin hat versäumt, eine Verlängerung zu beantragen. Allerdings sei die Genehmigung der Denkmalbehörde für die Arbeiten in Radensleben nach vier Jahren erloschen. Auch ein Verlängerungsantrag um zwei Jahre sei nicht gestellt worden, heißt es von Seiten des Landkreises. Deshalb habe die Stadt Neuruppin einen neuen Antrag zur Sanierung der Dorfstraße in Radensleben stellen müssen – der diesmal von der Denkmalbehörde abgelehnt wurde. Aus welchem Grund, das blieb offen.“*

**Es wird angefragt ob diese Sachverhaltsdarstellung stimmt und aus welchen**

### **genauen Gründen nunmehr die Sanierung von der unteren Denkmalbehörde abgelehnt wird?**

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen, soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und diese nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Geplant ist, nach der Herstellung des tragfähigen Unterbaus auf einer Straßenlänge von etwa 100 m im Bereich des Einzeldenkmals „Dorfkirche mit Kirchhofportal, Campo Santo und Wohnhaus (Nr.88)“ die historische und Denkmalwert tragende Natursteinpflasterung wiederzuverwenden und in den Straßenkörper einzubauen sowie den Sommerweg als wassergebundene Decke zu erhalten und zu ertüchtigen.

Auf ca. 700 m der insgesamt ca. 800 m langen Pflasterstraße soll hingegen das denkmalwerttragende Natursteinpflaster durch eine Asphaltdecke ersetzt werden.

Auch der seitlich bzw. z. T. beidseitig verlaufende, denkmalwerttragende Sommerweg soll auf 700 m zurückgebaut werden.

Infolge einer solchen Bauausführung würde das Denkmal der Zerstörung anheimfallen, weil nahezu keine denkmalwerttragende Substanz von der Pflasterstraße mit begleitendem Sommerweg mehr erhalten bliebe. Der mit einer Asphaltdecke auf einer Länge von 700 m neu hergestellte Straßenabschnitt würde zudem das Erscheinungsbild einer historischen Pflasterstraße bis zur Unkenntlichkeit konterkarieren.

Ein die Belange des Denkmalschutzes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse ist nicht erkennbar.

### **3. Welche Vorschläge hat die untere Denkmalbehörde (der Landkreis), um den für die Bürger in Radensleben nicht akzeptablen Zustand der Straße deutlich zu verbessern?**

Die untere Denkmalschutzbehörde hält eine denkmal- und nutzungsgerechte Sanierung der Pflasterstraße durchaus für möglich. Diese könnte wie folgt ausgeführt werden:

- Dokumentation der Pflasterstraße zur Vorbereitung des Wiedereinbaus des Natursteinpflasters
- Rückbau und Lagerung der Pflastersteine
- Grunderneuerung, Tiefbauarbeiten für Regenentwässerung etc. einschließlich facharchäologischer Begleitung und Befunddokumentation
- Ausbildung von Fahrstreifen (geräuschkämmendes Material – jedoch kein Asphalt)
- Einspannen des Natursteinpflasters (behauene Granitsteine bzw. Feldsteine) zwischen die Fahrstreifen und Herstellung eines Pflasterstreifens aus Natursteinen auch außerhalb unmittelbar neben den Fahrstreifen
- Erhaltung und Ertüchtigung der Sommerwege in wassergebundener Decke

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Reinhardt